

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gebirgen ausgestellt sind. Gleichzeitig wird festgestellt, daß die Flagge jeder alliierten und assoziierten Macht anerkannt wird, die nicht über eine Meeresküste verfügt, wenn die Schiffe an einem einzigen bestimmten auf ihrem Gebiet gelegenen Orte eingetragen sind. Dieser Ort vertritt die Stelle des Registerhafens. Diese Bestimmung findet in der vorliegenden Fassung unmittelbare Anwendung nur auf die Tschechei, denn Polen und Südslawen verfügen nach den Abgrenzungsvorschriften des Vertrages über eine eigene Meeresküste, Deutschösterreich dagegen ist von der Begünstigung der Anerkennung seiner eigenen Flagge ausgeschlossen. Es ist Sache des österreichischen Friedensvertrages, diesen Umstand zu korrigieren. Nach dem Inkrafttreten des Völkerbundes dürfte diese Bestimmung auch auf die Schweiz Anwendung finden.

### Bu Artikel 276 bis 279.

#### Behandlung der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 276 stellt wieder einseitig für die Angehörigen der assoziierten Mächte die Meistbegünstigung hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe sowie ebenfalls einseitig ihre Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Besteuerung fest und bestimmt weiter, daß ihnen keine Beschränkung auferlegt werden darf, die nicht schon am 1. Juli 1914 auf sie anwendbar war, sofern die Beschränkung nicht in gleicher Weise auch den deutschen Staatsangehörigen auferlegt wird. Artikel 277 enthält wieder ohne Gegenseitigkeit die Sicherung des Schutzes der Person, des Eigentums und aller Rechte für die Angehörigen der alliierten Mächte sowie ihren freien Zutritt zu Gericht. Artikel 279 regelt, selbstverständlich wieder ohne Gegenseitigkeit, das Recht der Bestellung von Konsularvertretungen in Deutschland seitens der alliierten Mächte. Der deutschösterreichische Vertrag dürfte voraussichtlich über diese Gegenstände Bestimmungen gleichen Inhaltes enthalten.

### Bu Artikel 280.

#### Dauer der einseitigen Meistbegünstigung.

Dieser Artikel enthält scheinbar eine Milderung der in den Artikeln 264 bis 270 (Bestimmungen über Meistbegünstigungen und Zölle), 271 (Meistbegünstigungen in der Schifffahrt) und 272 (Seepolizei in der Nordsee) enthaltenen Bestimmungen, indem er ihre Geltung auf fünf Jahre befristet, sofern sich nicht aus dem Wortlaut dieser Artikel, wie beispielsweise hinsichtlich der Vorzugsrechte für die abgetretenen Gebiete, etwas anderes ergibt. Daran wird jedoch der Vorbehalt geknüpft, daß der Rat spätestens zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist bestimmen kann, daß diese Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrecht erhalten werden sollen. Daraus erscheint zu folgen, daß man beabsichtigt, den Ausschluß Deutschlands von der Gegenseitigkeit in diesen handelspolitischen Belangen unter allen Umständen durch fünf Jahre aufrechtzuerhalten und sich dann zu entscheiden, ob dieser Zustand nicht noch auf eine beliebige Zeit willkürlich verlängert werden soll.

Auffallend ist, daß die Bestimmungen des Artikels 276 über die sogenannten Statusrechte der Angehörigen der alliierten Staaten nur über einen fünfjährigen Zeitraum verlängert werden können, während für die Bestimmungen der Artikel 264—272 der Zeitraum der Verlängerung dem freien Ermessen des Bundesrates anheimgegeben wird, ebenso berührt es sonderbar, daß die Bestimmungen des Artikels 277 über Rechtsschutz und Gerichtsstand als einseitige Feststellung zugunsten der Angehörigen alliierter